

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

Zwischen

**Zweckverband Evangelische Kindertagesstätten Nordwaldeck
Kilianstraße 5, 34497 Korbach**

-nachfolgend „Träger“ genannt-

und

Stadt Volkmarsen

Steinweg 29, 34471 Volkmarsen

-nachfolgend „Stadt“ genannt-

wird hiermit folgender Vertrag abgeschlossen:

ABSCHNITT I ALLGEMEINES

§ 1 TRÄGEREINRICHTUNG

Dieser Vertrag wird bezüglich der folgenden Kindertagesstätten geschlossen:

Evangelische Kindertagesstätte Ehringen in Volkmarsen - Ehringen

Evangelische Kindertagesstätte Külte in Volkmarsen - Külte

Evangelische Kindertagesstätte Volkmarsen in Volkmarsen

Jede nachfolgende Regelung in diesem Vertrag, die sich auf eine im grammatischen Singular bezeichnete „Kindertagesstätte“ bezieht, bezieht sich inhaltlich auf eine jede der vorgenannten Kindertagesstätten.

Die vorgenannte Kindertagesstätte wird nachfolgend als „Kindertagesstätte“ bezeichnet.

Der Träger unterhält und betreibt die Kindertagesstätte nach Maßgabe des § 22 SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit

sie für freie Träger der Jugendhilfe bindend sind, sowie den gesetzlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 2 GEBÄUDE- UND GRUNDSTÜCKSUNTERHALTUNG

GRUNDSTÜCKS- UND GEBÄUDEEIGENTÜMER STADT

- 1 Das auf dem Grundstück der Stadt in 34471 Volkmarsen-Ehringen, Steenweg 15, Gemarkung Ehringen, Flur 16, Flurstück 37/1, eingetragen im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs von Ehringen, Blatt 1673, errichtete Gebäude einschließlich des Außengeländes wird dem Träger von der Stadt für die Dauer dieses Vertrages zum Betrieb einer evangelischen Kindertagesstätte mietfrei zur Verfügung gestellt.

Gleiches gilt für die von der Stadt errichteten Gebäude einschließlich der Außengelände auf folgenden Grundstücken der Stadt bzw. auf Grundstücken mit Erbbaurecht der Stadt:

34471 Volkmarsen-Külte, Wiesenhöfe 15, Gemarkung Külte, Flur 2, Flurstück 45/5, eingetragen im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs von Külte, Blatt 819,

34471 Volkmarsen, Kasseler Straße 6a, Gemarkung Volkmarsen, Flur 38, Flurstück 40/77, eingetragen im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs von Volkmarsen, Blatt 6538 und eine von der Stadt Volkmarsen erworbene Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Volkmarsen, Flur 40/28, eingetragen im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs Volkmarsen, Blatt 5887 sowie

Gemarkung Volkmarsen, Flur 18, Flurstück 585/1 und Flur 38, Flurstück 40/27, mit Erbbaurecht der Stadt, eingetragen im Grundbuch von Volkmarsen Blatt 6428, Eigentümer ist die Gemeinde Breuna.

- 2 Die bauliche Unterhaltung der in Absatz 1 genannten Grundstücke, der Gebäude, der mit den Gebäuden fest verbundenen Einrichtungsgegenstände und der Außenspielgeräte zur Erhaltung in dem bisherigen Umfang und Zustand inklusive aller Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes der Grundstücke, der Gebäude und aller dazugehörigen Anlagen liegt in der alleinigen Zuständigkeit der Stadt, die die hierfür entstehenden Kosten in voller Höhe allein trägt. Gleiches gilt für die Ersatzbeschaffung von mit den Gebäuden fest verbundenen Einrichtungsgegenständen und von Außenspielgeräten sowie für Schönheitsreparaturen. Die Regelung des § 11 Abs. 2 Nr. f dieses Vertrages bleibt hiervon ausgenommen. Überdies trägt die Stadt allein und in voller Höhe die Kosten für die in ihrer alleinigen Zuständigkeit liegende Pflege der Grundstücke, der Gebäude, der mit den Gebäuden fest verbundenen Einrichtungsgegenstände und für die Außenspielgeräte.

In der alleinigen Zuständigkeit der Stadt im denkbar weiten Sinne liegen auch alle Maßnahmen bezüglich der Grundstücke, der Gebäude, der mit den Gebäuden fest verbundenen Einrichtungsgegenstände, der Außenspielgeräte und aller Anlagen, die über die vorgenannten Maßnahmen hinausgehen, was insbesondere auch für alle Sanierungsmaßnahmen, für alle Modernisierungsmaßnahmen, für alle Erneuerungen von Bauteilen und für alle Neuanschaffungen von mit den Gebäuden fest verbundenen Einrichtungsgegenständen und von Außenspielgeräten gilt.

Alle auf das Grundstück entfallenden einmaligen und wiederkehrenden privatrechtlichen und öffentlichen Lasten, Steuern, Abgaben und Pflichten hat die Stadt allein zu tragen. Die Stadt hat auch für die Erfüllung behördlicher Auflagen zu sorgen, soweit sie die in Abs. 1 genannten Grundstücke, Gebäude, die mit den Gebäuden fest verbundenen Einrichtungsgegenstände, sowie die Außenspielgeräte betreffen.

Die sich aus dem Eigentum sowie die sich aus dem Besitz des Grundstücks ergebende Haftung einschließlich der Haftung aus dem Verkehr hat ebenfalls die Stadt allein zu tragen.

Die Stadt hat die auf dem Grundstück errichteten Bauwerke nebst Zubehör auf eigene Kosten in vollem Umfang bei einer leistungsfähigen Versicherungsgesellschaft gegen Feuer-, Leitungswasser- und Sturmschäden zu versichern.

Die Stadt hat bei der Lagerung von Heizöl auf eigene Kosten eine Gewässerschadenhaftpflichtversicherung bei einer leistungsfähigen Versicherungsgesellschaft abzuschließen.

Der Träger ist verpflichtet, eine im Auftrag der Stadt vorzunehmende Untersuchung des Grundstücks und des auf diesem errichteten Gebäudes zu dulden.

- 3 Bis zum 01. Oktober eines jeden Jahres legen die Vertragspartner gemeinschaftlich fest, welche Maßnahmen und Anschaffungen im Folgejahr durchgeführt werden sollen.

§ 3 ZWECK DES BETRIEBES

- 1 Die Kindertagesstätte dient der Förderung der Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten durch eine an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientierten Betreuung, Bildung und Erziehung. Gemeinsam mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe trägt die Kindertagesstätte Sorge dafür, dass die Kinder vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden. Die Kindertagesstätte setzt sich für die Verbesserung der Bildungschancen für sozial benachteiligte Kinder ein.
- 2 Durch das Angebot von Betreuungsplätzen unterstützt der Träger die Erfüllung der Verpflichtung der Stadt zur Bereitstellung geeigneter Kinderbetreuungseinrichtungen und nimmt damit zugleich seinen kirchlich-diakonischen Auftrag wahr. Die kontinuierliche Zielsetzung des Trägers besteht darin, das Betreuungsangebot für die Kinder in der Region Volkmarsen bedarfsgerecht, flexibel und in hoher Qualität zu gestalten. Die Betreuung und Bildung in den Einrichtungen erfolgt nach den Maßgaben des Bildungs- und Erziehungsplanes des Landes Hessen. In den evangelischen Kindertagesstätten liegt ein Schwerpunkt auf der Auseinandersetzung mit den Wert- und Sinnfragen des Kindes sowie mit seinen religiösen Erfahrungen. Durch einen aktiv gestalteten interreligiösen Austausch erleben die Kinder die Vielfalt der in der Kita vertretenen Religionen und Konfessionen. Der religionspädagogische Schwerpunkt wird in christlicher Verantwortung im Dialog wahrgenommen. Damit wird ein wichtiger Grundstein für die gegenwärtige und zukünftige Lebensbewältigung der Kinder gelegt.
- 3 Ziel ist die Sicherung und die beständige Weiterentwicklung der Kindertagesstättenversorgung im Bereich der Stadt Volkmarsen. Die Vertragsparteien streben eine verlässliche Zusammenarbeit der Kindertagesstätten im Bereich der Stadt an.

§ 4 VERGABE DER KINDERTAGESSTÄTTENPLÄTZE

- 1 Die Kindertagesstätte ist vorrangig bestimmt für die Aufnahme der Kinder aus dem Gebiet der Stadt Volkmarsen, soweit es die Kapazität der Kindertagesstätte ermöglicht.
- 2 Die Kindertagesstätte steht den Kindern ohne Unterschied des Geschlechts, der Abstammung, der Sprache, ihrer Heimat oder Herkunft, des Glaubens oder ihrer religiösen Anschauung gleichermaßen offen.
- 3 Ein gegen den Träger gerichteter Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

ABSCHNITT II

FÖRDERUNG DURCH DIE STADT

§ 5 GRUNDSATZ DER FÖRDERUNG

- 1 Die Stadt erstattet dem Träger 95 % der durch Elternbeiträge, Verpflegungsgeld und Zuwendungen Dritter nicht gedeckten Betriebskosten der Kindertagesstätte.

Ungeachtet Satz 1 erstattet die Stadt dem Träger 100 % der durch Elternbeiträge, Verpflegungsgeld und Zuwendung Dritter nicht gedeckten Betriebskosten der Kindertagesstätte für zwei Gruppen in der Kindertagesstätte Volkmarshausen.

Sollten durch rückläufige Kinderzahlen Kita-Gruppen geschlossen werden, entfallen abrechnungstechnisch zunächst in derselben Einrichtung vorrangig 100%-finanzierte Gruppen. Sofern in der Einrichtung, in welcher eine Kita-Gruppe geschlossen wird, keine 100%-finanzierte Gruppe besteht, wird ab dem Zeitpunkt der Gruppenschließung eine der 100%-finanzierten Gruppen in einer der anderen Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 5 Satz 1 abgerechnet. Sofern mehrere Gruppen für die Anpassung der Abrechnungsweise in Frage kommen, entscheidet der Träger, welche der Gruppen dann gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 abgerechnet wird.

Sollten künftig Gruppenerweiterungen erforderlich sein, erstattet die Stadt dem Träger 100 % der durch Elternbeiträge, Verpflegungsgeld und Zuwendung Dritter nicht gedeckten Betriebskosten der Kindertagesstätte für diese Gruppen.

- 2 Grundlage des von der Stadt zu leistenden Jahreszuschusses ist die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben für die Kindertagesstätte im Sinne des § 12 Absatz 4 dieses Vertrages. Grundlage der von der Stadt zu leistenden Abschlagszahlungen im Sinne des § 12 Absatz 2 dieses Vertrages ist der Haushalts- und Stellenplan für die Kindertagesstätte. Er ist der Stadt bis zum 31. August des Jahres für das folgende Jahr zuzuleiten.
- 3 Ereignisse, die zu Überschreitungen der Haushaltsansätze und Stellenplanungen führen können, sind der Stadt unverzüglich nach Bekanntwerden in Textform mitzuteilen. Der Träger steht der Stadt auf deren Verlangen hin zu einer Erörterung über entsprechende Einsparungs- bzw. Deckungsmöglichkeiten zur Verfügung, wobei allerdings die Pflicht der Stadt zur Leistung des Jahreszuschusses in jedem Fall unberührt bleibt.

- 4 Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII sowie § 3 Abs. 4 HKJGB bleibt die Selbständigkeit des Trägers in der Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben sowie in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur unberührt.

§ 6 ELTERNBEITRÄGE UND VERPFLEGUNGSLEISTUNGSENTGELTE

- 1 Für die Benutzung der Kindertagesstätte sind von den Eltern Benutzungsentgelte (Elternbeiträge) zu erheben. Die Höhe der Elternbeiträge wird vom Kuratorium beschlossen und an die Entwicklung der Betriebskosten angepasst, sofern und soweit eine solche Anpassung aufgrund der mit den Personensorgeberechtigten der Kinder geschlossenen Betreuungsverträge rechtlich möglich ist. Zu den Elternbeiträgen zählen auch Zuschüsse Dritter, die zur teilweisen oder vollständigen Freistellung der Eltern von der Zahlung von Elternbeiträgen dienen. Änderungen des Elternbeitrages werden frühestens zum Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf den Monat der schriftlichen Bekanntgabe an die Personensorgeberechtigten folgt. Bezüglich der Höhe der Elternbeiträge und deren Anpassung setzt sich die Stadt mit dem Träger ins Benehmen.
- 2 Für Verpflegungsleistungen der Kindertagesstätte sind kostendeckende Entgelte zu erheben (ausgenommen der Personalkosten).

§ 7 BEITRAGSFREISTELLUNG FÜR KINDER

- 1 Die Stadt und der Träger sind sich darüber einig, dass eine Beteiligung an der Landesförderung zur Beitragsfreistellung für den Besuch einer Kindergartengruppe oder einer altersübergreifenden Gruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 oder 4 HKJGB oder einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung gemäß den dafür bestehenden jeweils gültigen Regelungen des Landes Hessen stattfinden soll.
- 2 Soweit und solange das Land Hessen auf entsprechenden Antrag der Stadt Zuweisungen für die Freistellung von den Nutzungsbeiträgen ab dem Folgemonat, in dem ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zur Einschulung für die Dauer von bis zu sechs Stunden täglich gewährt, wird der Träger auf die Erhebung von Kosten- und Teilnahmebeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten von bis zu sechs Stunden täglich verzichten.
- 3 Die Stadt verpflichtet sich, die vom Land Hessen erhaltenen Zuwendungen für die Förderung der Beitragsfreistellung bezüglich der vom Träger betreuten Plätze in der Kindertagesstätte in der vom Land Hessen festgelegten Höhe an den Träger weiterzuleiten. Dazu erhält die Stadt monatlich eine Aufstellung

durch das Kirchenkreisamt Waldeck-Frankenberg. Die Stadt leistet entsprechend dem Zahlungsturnus der Zuweisung der Landesförderung zur Beitragsfreistellung unterjährig Abschlagszahlungen an den Träger. Die Endabrechnung erfolgt im Rahmen der Betriebskostenabrechnung.

§ 8 PERSONALSTANDARD UND SACHAUSSTATTUNG

Die Personal- und Sachausstattung der Kindertagesstätte darf die durch Gesetz und Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen vorgegebenen Standards nicht unterschreiten.

§ 9 ZUWENDUNGEN DRITTER

- 1 Zuwendungen Dritter im Sinne des § 5 dieses Vertrages sind:
 - a. alle Mittel nach §§ 32, 32c, 32d, 32e Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), die dem Träger betreffend den Betrieb der Kindertagesstätte zufließen,
 - b. sonstige öffentliche Zuwendungen (zum Beispiel vom Bund, Land, Landkreis), die dem Träger für den Betrieb der Kindertagesstätte ohne die unter § 9 Absatz 2 Satz 1 dieses Vertrages genannte Zweckbindung zufließen.
- 2 Die Aufzählung unter § 9 Absatz 1 dieses Vertrages ist abschließend, so dass insbesondere auch alle sonstigen öffentlichen Zuwendungen (zum Beispiel vom Bund, Land, Landkreis), die dem Träger zweckgebunden zur Finanzierung seines Anteils an den Betriebskosten der Kindertagesstätte zufließen, keine Zuwendungen Dritter im Sinne des § 5 dieses Vertrages, sondern Eigenmittel des Trägers sind. Auch Mittel aus kirchlichen Haushalten sowie Spenden und auch sonstige Zuwendungen, die dem Träger zur Finanzierung seines Anteils an den Betriebskosten und/oder für den Betrieb der Kindertagesstätte zufließen, sind keine Zuwendungen Dritter im Sinne des § 5 dieses Vertrages, sondern Eigenmittel des Trägers.

§ 10 ÄNDERUNG DES BETREUUNGSANGEBOTS

- 1 Bei einer Änderung des Betreuungsangebots der Kindertagesstätte werden zwischen der Stadt und dem Träger rechtzeitig planerische Abstimmungen vorgenommen.

Ob eine Änderung des Betreuungsangebots der Kindertagesstätte vorgenommen wird, entscheidet der Träger im Benehmen mit der Stadt.

- 2 Die mit einer Auflösung von Gruppen oder der Einstellung des Betriebs der Kindertagesstätte verbundenen Aufwendungen werden als Betriebskosten im Sinne des § 11 dieses Vertrages ausgeglichen. Der Träger ist bestrebt, diese Kosten so gering wie möglich zu halten, insbesondere durch die Übernahme von Personal in andere Einrichtungen, soweit dies arbeitsrechtlich möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

§ 11 BETRIEBSKOSTEN

Betriebskosten im Sinne des § 5 dieses Vertrages sind:

- 1 Personalkosten auf Grundlage der für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck geltenden Bestimmungen wie folgt:
 - a. Kosten für das pädagogische Fachpersonal einschließlich Berufspraktikanten/ Berufspraktikantinnen,
 - b. Kosten für Praktikanten/Praktikantinnen, pädagogisches Hilfspersonal,
 - c. Kosten für das hauswirtschaftliche und sonstige Personal,
 - d. Kosten für Supervision, Fort- und Weiterbildung,
 - e. Kosten für Berufsgenossenschaft und Beihilfen nach dem Beihilferecht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.
- 2 Sachkosten wie folgt:
 - a. Aufwendungen für Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
 - b. Kosten für Material für besondere einrichtungsbezogene Veranstaltungen,
 - c. Kosten im Zusammenhang mit der pädagogischen Arbeit,
 - d. Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung und Unterhaltung der Ausstattung (einschließlich des hauswirtschaftlichen Bereiches),
 - e. Aufwendungen für Bewirtschaftung des Gebäudes und des Grundstücks, wie z. B. Strom, Wasser, Abwasser, Heizung und Reinigung,
 - f. Bauliche Unterhaltungskosten im Sinne des § 2 dieses Vertrages bis zu einem jährlichen Betrag von 5.000,00 € je Kindertagesstätte (im Rahmen dieses Budget können auch Kosten des städtischen Bauhofes abgerechnet werden),
 - g. Aufwendungen für Inventarversicherungen,
 - h. Kosten für Verwaltung (Bürobedarf, Fahrtkosten, Fernmeldekosten, EDV-Kosten, etc.),
 - i. Kosten für die Verpflegung,
 - j. sonstige kindertagesstättenbezogene Aufwendungen.
 - k. Gemeinkosten des Trägers (u. a. Geschäftsführungskosten und Pädagogische/r Trägerbeauftragte)

- 3 Der Träger übernimmt keine Beförderungskosten der Kinder zu und von den Kindertagesstätten.
- 4 Verwaltungskosten pauschal in Höhe von 6 % der Gesamtkosten (Personal- und Sachkosten nach Nummern 1.) und 2.)). Die darin enthaltenen Verwaltungsleistungen sind in dem in Anlage 1 zu diesem Vertrag beigefügten Leistungskatalog beschrieben.

§ 12 KASSENFÜHRUNG/AUSZAHLUNG DER MITTEL UND ABRECHNUNG

- 1 Die Kassenführung der Kindertagesstätte erfolgt durch das Kirchenkreisamt Waldeck-Frankenberg.
- 2 Die Stadt hat jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des voraussichtlichen im Haushalt des Trägers ausgewiesenen Jahreszuschusses der Stadt zu zahlen. Mit den zu leistenden Abschlagszahlungen dürfen keine Forderungen der Stadt verrechnet werden.
- 3 Der Träger gibt auf Anfrage der Stadt Auskunft über den Stand der Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres.
- 4 Der Träger hat der Stadt zur Endabrechnung des von ihr zu leistenden Zuschusses eine Schlussabrechnung bis spätestens zum 31. März des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage der Schlussabrechnung werden daraus resultierende Nachzahlungen von der Stadt und daraus resultierende Überzahlungen von dem Träger ausgeglichen.
- 5 Auf Verlangen der Stadt gewährt der Träger der Stadt und den von dieser beauftragten und insoweit durch schriftliche Vollmacht legitimierten Dritten Einsicht in die Rechnungsunterlagen der Kindertagesstätte.

ABSCHNITT III

BERATUNG MIT DER STADT

§ 13 BERATUNGEN ZWISCHEN STADT UND TRÄGER

- 1 Die Stadt und der Träger beraten bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, in einem paritätisch besetzten Kuratorium gemeinsam über Angelegenheiten der Kindertagesstätte.

- 2 Der Träger lädt zu den Sitzungen in Abstimmung mit der Stadt mindestens 14 Tage vor der Sitzung und unter Angabe einer Tagesordnung ein.
- 3 Näheres regelt eine Kuratoriumsvereinbarung.

ABSCHNITT IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 INKRAFTTRETEN/GENEHMIGUNGSVORBEHALT

- 1 Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ab 01.01.2027 in Kraft.
- 2 Der zwischen der Stadt und dem Träger am 02.02.2017 geschlossene Vertrag über den Betrieb von Kindertagesstätten im Bereich der Stadt Bad Arolsen, der Gemeinde Twistetal und der Stadt Volkmarsen, inklusive Nachtrag Erster Nachtrag zum Vertrag über den Betrieb von Kindertagesstätten im Bereich der Stadt Bad Arolsen, der Gemeinde Twistetal und der Stadt Volkmarsen vom 07.10.2020/08.10.2020/19.10.2020/02.11.2020, verliert, soweit er die Kindertagesstätte Evangelische Kindertagesstätte Ehringen, Evangelische Kindertagesstätte Kulte, Evangelische Kindertagesstätte Volkmarsen betrifft, mit Inkrafttreten dieses Vertrages seine Wirkung für die Zukunft.

§ 15 KÜNDIGUNG

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar, und zwar erstmals zum 31.12.2027. Daneben bleibt für beide Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen, auch fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Im Fall der Beendigung dieses Vertrages verpflichten sich die Vertragsbeteiligten, rechtzeitig über Regelungen zum Betriebsübergang zu verhandeln. Die mit einer Auflösung von Gruppen oder der Einstellung des Betriebs der Kindertagesstätte verbundenen Aufwendungen sind Betriebskosten und werden im Sinne des § 5 Absatz 1 dieses Vertrages ausgeglichen, wobei die in § 2 Absatz 2 dieses Vertrages geregelten Ausnahmen gelten. Der Träger ist bestrebt, die mit einer Auflösung von Gruppen oder der Einstellung des Betriebs der Kindertagesstätte verbundenen Aufwendungen so gering wie möglich zu halten, insbesondere durch die Übernahme von Personal in andere Einrichtungen, sofern und soweit dies arbeitsrechtlich möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

§ 16 VERTRAGSÜBERNAHME AUF SEITEN DES TRÄGERS DURCH EINEN DRITTEN

Sollte der Träger mit der Kindertagesstätte einem kirchlichen oder diakonischen Trägerverbund beitreten und den Betrieb der Kindertagesstätte auf diesen Verbund übertragen, geht dieser Kindertagesstättenbetriebsvertrag nebst allen seinen Anlagen, Anhängen, Ergänzungsvereinbarungen und Nachträgen nach Zustimmung der Stadt in seiner dann geltenden Fassung auf den neuen Rechtsträger über. Ihre Zustimmung wird die Stadt nur aus einem wichtigen Grund versagen, der für sie den Übergang dieses Kindertagesstättenbetriebsvertrages auf den neuen Rechtsträger unzumutbar macht.

§ 17 GLEICHHEITSKLAUSEL

Sollte der Träger mit einer anderen Kommune einen Kindertagesstättenbetriebsvertrag schließen, wird er sicherstellen, dass nicht ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes von den in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen unter § 5 Abs. 2, § 7 und § 11 abgewichen wird. Eine unterschiedliche Behandlung einzelner Vertragspartner ohne sachlichen Grund durch denselben Träger soll damit vermieden werden.

§ 18 SCHRIFTFORMERFORDERNIS/SALVATORISCHE ERHALTUNGSKLAUSEL

- 1 Änderungen, Ergänzungen sowie die Kündigung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und dem Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen oder zumindest am nächsten kommen.

<Ort>, den <Datum>

<Ort>, den <Datum>

Der Magistrat:

Der Zweckverbandsvorstand:

.....
.....

-Bürgermeister-

-Vorsitzende/r-

.....

.....

-Beigeordneter -

-Mitglied-

-Siegel-

-Siegel-

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Kassel, den

EVANGELISCHE KIRCHE VON
KURHESSEN-WALDECK
- Landeskirchenamt -

Entwurf